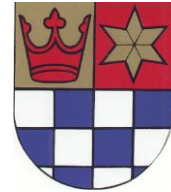


LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeinde Öhningen

Landkreis Konstanz



S A T Z U N G

Über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für das Herstellen und Unterhalten der Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- 1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- 2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- 3) Die Kurtaxe wird nicht von Ortsfremden und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe für Gäste

- 1) Die Gemeinde bildet mit den drei Ortsteilen einen einheitlichen Kur- bzw. Erholungsbezirk.
- 2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Hauptsaison
0,90 €

b) in der Nebensaison
0,40 €

- 3) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober; die Nebensaison den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.
- 4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3 a

Kurtaxe für Zweitwohnungen und Campingplätze

- 1) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Saison-Kurtaxe zu entrichten.
Sie beträgt:
 - a) für Ferien-Zweitwohnungen
Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigte) einer Ferien-Zweitwohnung

für Einzelzimmerwohnungen
50,00 € für Wohnungen mit mehr als 1 Zimmer
75,00 €
 - b) für Dauercamper
Inhaber von Saisonstellplätzen (Dauercamper) auf den Campingplätzen
in der Gemeinde je Wohnwagenstellplatz
50,00 €

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

- 1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtungen in Anspruch nehmen und keine Veranstaltungen besuchen.
 3. Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
 4. Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von 100 %
oder den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI, nachzuweisen durch einen gültigen amtlichen Ausweis.
 5. Schwerbehinderte oder Kranke (Bettlägerige), die nach objektiven Kriterien nicht in der Lage sind, Gemeinde-Einrichtungen zu nutzen oder Veranstaltungen zu besuchen.

Auf Anforderung ist dies durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Kranken, wenn die Notwendigkeit der Begleitung nachgewiesen werden kann.
7. auf Antrag : Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.

§ 5 Gästekarte

- 1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 3 dieser Satzung unterliegt und nicht nach § 4 Absatz 1 Nr. 2-7 von der Kurtaxe befreit ist hat Anspruch auf eine Gästekarte mit dem VHB-Logo (VHB-Gästekarte).
- 2) Jede Person, die der Kurtaxepflicht nach § 3a dieser Satzung unterliegt hat Anspruch auf eine Gästekarte ohne VHB-Logo (Bodensee-Gästepass). Diese gilt für den Wohnungsinhaber und Dauercamper, dessen Ehegatten und für Kinder im gleichen Haushalt, solange diese einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Wohnungsinhabers zugerechnet werden.
- 3) Der Gastgeber ist verpflichtet, dem anspruchsberechtigten Gast nach seiner Ankunft die Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird mit dem Namen des Kurtaxepflichtigen versehen und ist nicht übertragbar.
- 4) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- 5) Die Gästekarte mit dem VHB-Logo berechtigt zusätzlich zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV im gesamten Verbundgebiet der VHB GmbH (Landkreis Konstanz).
- 6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- 1) Die Kurtaxeschuld nach § 3 dieser Satzung entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird für den Gast am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde zur Zahlung fällig.
- 2) Die Kurtaxeschuld nach § 3a dieser Satzung entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats des Wegzugs. In diesen Fällen ist die Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 7 Meldepflicht

- 1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung

stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise anzumelden.

- 2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- 3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- 4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- 1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug.
- 2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse der Kurtaxepflichtigen zu melden.
- 3) Die im Laufe eines Kalenderjahres fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils nach Ablauf der Teilsaison zum 31.3., 31.10. und 31.12. eines Jahres nach Erhalt eines besonderen Bescheids innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheids an die Gemeinde abzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde einen anderen Abrechnungsrhythmus vorgeben.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes B.-W. (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. den Meldepflichtigen nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.
 2. den Einzugs- und Abführungspflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.
 3. entgegen § 8 Absatz 2 dieser Satzung einer kurtaxepflichtigen Person, die sich weigert, Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
 4. die Gästekarten einem nicht berechtigten Personenkreis ausstellt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße in der Höhe des dort geregelten Bußgeldrahmens geregelt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2001 außer Kraft.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.